



Brüssel, den 22. September 2025
(OR. en)

13068/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0301 (NLE)**

**ECOFIN 1217
UEM 462
FIN 1094
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 556 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21 INIT; ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 556 final.

Anl.: COM(2025) 556 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2025
COM(2025) 556 final

2025/0301 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21 INIT;
ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Spaniens**

{SWD(2025) 276 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21 INIT; ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Oktober 2023³, am 14. Mai 2024⁴, am 21. Januar 2025⁵, am 13. Mai 2025⁶ und am 12. Juni 2025⁷ geändert.
- (2) Am 9. September 2025 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 17 Maßnahmen.
- (4) Spanien hat erklärt, dass der Zielwert 180 der Maßnahme C12.I1 (Hochwertige sektorale und interoperable Datenräume) im Rahmen der Komponente 12 (Industrielle

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10150/21 INIT; ST 10150/21 ADD 1 REV 2.

³ ST 13695/23 INIT; ST 13695/23 REV 1 (en); ST 13695/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 9303/24 INIT; ST 9303/24 ADD 1.

⁵ ST 17099/24 INIT; ST 17099/24 ADD 1.

⁶ ST 8053/25 INIT; ST 8053/25 ADD 1.

⁷ ST 9583/25 INIT; ST 9583/25 ADD 1; ST 9583/25 ADD 1 COR 1; ST 10408/25.

Strategie) aufgrund eines geringeren Verwaltungsaufwands bei der Umsetzung des Ziels geändert wurde, der mit der Finanzierung interoperabler Projekte zusammenhängt, wodurch Synergien und ergänzende Maßnahmen genutzt wurden, was zu einer Herabsetzung der Ex-ante-Kosten bei gleichzeitiger Beibehaltung des gleichen Ambitionsniveaus geführt hat. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Spanien hat erklärt, dass neun Maßnahmen in ihrer derzeitigen Form teilweise aufgrund mangelnder oder unzureichender Nachfrage nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft den Zielwert 223 der Maßnahme C14.I2 (Digitalisierungs- und Aufklärungsprogramm für Reiseziele und die Tourismusbranche) im Rahmen der Komponente 14 (Tourismus), das Etappenziel 236 der Maßnahme C15.I1 (Förderung des territorialen Zusammenhalts durch den Aufbau von Netzen: Ausbau des ultraschnellen Breitbands), Zielwert 238 der Maßnahme C15.I2 (Stärkung der Konnektivität in Referenzzentren, sozioökonomischen Triebkräften und sektoralen Digitalisierungsprojekten), Zielwert 239 der Maßnahme C15.I3 (Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen), Zielwert 240 der Maßnahme C15.I4 (Erneuerung und Nachhaltigkeit der Infrastruktur) und Zielwert 243 der Maßnahme C15.I6 (5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Dies betrifft auch den Zielwert 292 der Maßnahme C19.I3 (Digitale Kompetenzen für Beschäftigung) und das Etappenziel 294 der Maßnahme C19.I4 (Digitale Fachkräfte) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale Kompetenzen) und den Zielwert 344 der Maßnahme C23.I3 (Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und inklusiven Arbeitsmarkt). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Spanien hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund eines übermäßigen Verwaltungsaufwands, der erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung zur Folge hatte, geändert wurde. Dies betrifft den Zielwert 288 der Maßnahme C19.I1 (Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale Kompetenzen). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach den Änderungen der Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 und einer Herabsetzung der Ex-ante-Kosten hat Spanien ferner beantragt, sechs neue Maßnahmen hinzuzufügen. Dies betrifft die Etappenziele 498 und 499 der Investition C32.I1 (Grüne und nachhaltige Mobilität und Infrastruktur), die Etappenziele 500 und 501 der Investition C32.I2 (Wiederherstellung der Wasser-, Umwelt- und Landwirtschaftsinfrastruktur), den Zielwert 502 der Investition C32.I3 (Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbstätige für den Wiederaufbau und die sozioökonomische Wiederbelebung für Gebiete, die von DANA betroffen sind), das Etappenziel 503 der Investition C32.I4 (Verhütung und Bekämpfung von Naturkatastrophen: neue spanische Komponente der „Atlantic Constellation“ (ESCA+)), das Etappenziel 504 der Investition C32.I5 (ICEX DANA und ICEX Aranceles) und das Etappenziel 505 der Investition C32.I6 (ICO-Programm zur Unterstützung von Unternehmen, die von der Änderung des globalen Zollumfelds betroffen sind) im Rahmen der Komponente 32 (Unterstützung des Aufbaus und der Resilienz bei der Reaktion auf Naturkatastrophen). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (10) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 75 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (11) Die Änderungen des Beitrags zum ökologischen Wandel beziehen sich auf die Kürzung der Mittelzuweisung für die Maßnahme C2.I4 (Regenerationsprogramm und demografische Herausforderung) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Stadt-sanierungs- und -regenerationsplan) und für die Maßnahme C23.I3 (Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und inklusiven Arbeitsmarkt). Die Änderungen des Beitrags zum ökologischen Wandel beziehen sich auch auf die Zuweisung für die neuen Maßnahmen C32.I1 (Grüne und nachhaltige Mobilität und Infrastruktur) und C32.I2 (Wiederherstellung von Wasser-, Umwelt- und landwirtschaftlicher Infrastruktur) im Rahmen der Komponente 32 (DANA). Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Spaniens aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettoanstieg des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um 0,1 % (von 39,9 % auf 40 %). Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (12) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 25,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (13) Die Änderungen des Beitrags zum digitalen Wandel beziehen sich auf die Kürzung der Mittelzuweisung für die Maßnahmen C15.I1 (Förderung des territorialen Zusammenhalts durch den Aufbau von Netzen: Ausbau des ultraschnellen Breitbands), C15.I2 (Stärkung der Konnektivität in Referenzzentren, sozioökonomischen

Triebkräften und sektoralen Digitalisierungsprojekten), C15.I3 (Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen) und C15.I6 (5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität), für die Maßnahmen C19.I1 (Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich), C19.I3 (Digitale Kompetenzen für Beschäftigung) und C19.I4 (Digitale Fachkräfte) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale Kompetenzen) und für die Maßnahme C23.I3 (Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und inklusiven Arbeitsmarkt) sowie auf die Aufhebung der Maßnahme C15.I4 (Erneuerung und Nachhaltigkeit der Infrastruktur) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität).

- (14) Die Änderungen des Beitrags zum digitalen Wandel beziehen sich auch auf die Zuweisung für die neuen Maßnahmen C32.I2 (Wiederherstellung von Wasser, Umwelt und landwirtschaftliche Infrastruktur) und C32.I4 (Verhütung und Bekämpfung von Naturkatastrophen: neue spanische Komponente der „Atlantic Constellation“ (ESCA+)) im Rahmen der Komponente 32 (DANA). Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Spaniens aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Digitalziel des RRP um 0,2 % (von 25,8 % auf 25,6 %). Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Kosten

- (15) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (16) Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP steht mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen im Einklang. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des geänderten RRP als angemessen und plausibel erachtet. Spanien hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch bestehende oder geplante Fördermittel der Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP eine Einstufung B gerechtfertigt.

Sonstige Bewertungskriterien

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10150/21 INIT; ST 10150/21 ADD 1 REV 2 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.
- (19) Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden.

Finanzbeitrag

- (20) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Spaniens belaufen sich auf 79 869 593 473 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Spanien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Spanien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 79 854 183 024 EUR betragen. Daher bleibt der Spanien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (21) Die Spanien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 83 160 060 000 EUR bleibt unverändert —
- (22) Der Durchführungsbeschluss ST 10150/2021 INIT, ST 10150/2021 ADD 1 REV 2 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin